

Corona-Verordnungen & Prostitutionsgewerbe (UPDATE 30. AUGUST 2021)

Nachfolgend dokumentiert Doña Carmen e.V. die aktuell geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit in den einschlägigen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Landesverordnung ist zu beachten. Im Anschluss an die **Übersichts-Tabelle 01** findet sich die **Tabelle mit den einschlägigen Passagen der Verordnungen 02** sowie Links zu den zitierten Quellen.

TABELLE 01: Aktuelle Corona-Verordnungen zu Prostitution (Stand 30. Aug. 2021)

Bundesland	Verordnung Gültigkeit	Prostitutionsgewerbe				Sexuelle Dienstleistungen (außerhalb konzessionierter Prostitutionsgewerbe)	
		Prostitu- tions- stätte	Prostitu- tions- fahr- zeug	Prostitu- tions- ver- mittlung	Prostitu- tions- ver- anstaltung		
01	Baden-Württemberg Bedingungen:	16.08. - 13.09.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	erlaubt
			1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung 3. Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis 4. alternativ: Vorlage Testnachweis				
02	Bayern Bedingungen:	23.08. - 10.09.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	erlaubt
			1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung 3. ab Inzidenz 35: Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis 4. alternativ ab Inzidenz 35: Vorlage Testnachweis				
03	Berlin Bedingungen:	20.08. - 11.09.2021	bedingt erlaubt	Verboten	bedingt erlaubt	Verboten	bedingt erlaubt
			1. Hygienekonzept 2. Mindestabstand 1,5 m 3. Kontaktdaten-Erfassung 4. keine gesichtsnahen Praktiken 5. nur nach Terminvereinbarung 6. nur Einzelkunden 7. Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis 8. alternativ: Vorlage Testnachweis				1. Hygienekonzept 2. Mindestabstand 1,5 m 3. Kontaktdaten-Erfassung 4. keine gesichtsnahen Praktiken 5. nur nach Terminvereinbarung 6. nur Einzelkunden 7. Vorlage Genes- oder Impfnachweis 8. alternativ: Vorlage Testnachweis
04	Brandenburg	01.08. - 28.08.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt
			1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung				1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung

	Bedingungen:		3. Einhaltung Abstandsgebot außerhalb der Leistungserbringung 4. Vorlage negativer Testnachweis des Kunden 5. alternativ: Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis des Kunden 6. Vorlage negativer Testnachweis der Sexarbeiter*in 7. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis der Sexarbeiter*in				3. Einhaltung Abstandsgebot außerhalb der Leistungserbringung 4. Vorlage negativer Testnachweis des Kunden 5. alternativ: Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis des Kunden 6. Vorlage negativer Testnachweis der Sexarbeiter*in 7. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis der Sexarbeiter*in	
05	Bremen	02.08. - 30.08.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	
	Bedingungen:		1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung				1. Hygienekonzept	
06	Hamburg	23.08. - 31.08.2021	bedingt erlaubt	Verboten	bedingt erlaubt	verboten	bedingt erlaubt	
	Bedingungen:		1. Einhaltung allgemeiner Hygienevorgaben 2. Wechsel von Bettwäsche etc. nach sex. Dienstleistung 3. Hygienekonzept 4. Kontaktdaten-Erfassung 5. vorherige Anmeldung 6. Vorlage Testnachweis 7. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis 8. generelle Maskenpflicht für Kunde und Prostituierte 9. betriebliches Testkonzept 10. Alkoholverbot	1. Einhaltung allgemeiner Hygienevorgaben 2. Wechsel von Bettwäsche etc. nach sex. Dienstleistung 3. Hygienekonzept 4. Kontaktdaten-Erfassung 5. vorherige Anmeldung 6. Vorlage Testnachweis 7. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis 8. Abklärung Symptombefreiheit 9. generelle Maskenpflicht für Kunde und Prostituierte 10. betriebliches Testkonzept 11. Alkoholverbot	1. Einhaltung allgemeiner Hygienevorgaben 2. Wechsel von Bettwäsche etc. nach sex. Dienstleistung 3. Hygienekonzept 4. Kontaktdaten-Erfassung 5. vorherige Anmeldung 6. Vorlage Testnachweis 7. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis 8. Abklärung Symptombefreiheit 9. generelle Maskenpflicht für Kunde und Prostituierte 10. betriebliches Testkonzept 11. Alkoholverbot			
07	Hessen	19.08. - 16.09.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	
	Bedingungen:		1. Abstands- und Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung 3. mind. einmal wöchentlich Testung der Prostituierten 4. Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis 5. alternativ: Vorlage Testnachweis				1. Abstands- und Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung 2. mind. einmal wöchentlich Testung der Prostituierten 4. Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis durch Kunden 5. alternativ: Vorlage Testnachweis	
08	Mecklenburg-Vorpommern	13.08. - 10.09.2021	bedingt erlaubt	verboten	bedingt erlaubt	verboten	bedingt erlaubt	
			1. Sexarbeiter*in muß 3-G-Nachweis haben 2. Vorlage Testnachweis Kunde	1. Sexarbeiter*in muß 3-G-Nachweis haben 2. Vorlage Testnachweis Kunde	1. Sexarbeiter*in muß 3-G-Nachweis haben 2. Vorlage Testnachweis Kunde			

			3. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis 5. vorherige Terminanmeldung 6. Kontaktdaten-Erfassung 7. Plausibilitätsprüfung Daten 8. Maskenpflicht 9. nicht mehr als 2 Personen beteiligt 10. kein Alkohol, keine stimulierenden Substanzen 11. Hygiene und Sicherheitskonzept des Betriebs 12. ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung	3. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis 4. Hygiene- und Sicherheitskonzept 5. Kontaktdaten-Erfassung 6. Plausibilitätsprüfung Daten 7. Maskenpflicht 8. nicht mehr als 2 Personen beteiligt 9. kein Alkohol, keine stimulierenden Substanzen 10. generelles Händewaschen nach Dienstleistung 11. kein Sex in verbotenen Orten	3. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis 4. Hygiene- und Sicherheitskonzept 5. Kontaktdaten-Erfassung 6. Plausibilitätsprüfung Daten 7. Maskenpflicht 8. nicht mehr als 2 Personen beteiligt 9. kein Alkohol, keine stimulierenden Substanzen 10. generelles Händewaschen nach Dienstleistung		
09	Niedersachsen	25.08. - 22.09.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	erlaubt
	Bedingungen:		1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung 3. Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis 4. alternativ: Vorlage Testnachweis				
10	NRW	20.08. - 10.09.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt
	Bedingungen:		ab Inzidenz von 35: 1. Sexarbeiter*in muss geimpft, genesen oder negativ getestet sein 1. Vorlage Genesenen- oder Impfnachweises des Kunden 2. alternativ: Vorlage nur eines negativen PCR -Testnachweises des Kunden				ab Inzidenz von 35: 1. Sexarbeiter*in muss geimpft, genesen oder negativ getestet sein 2. Vorlage Genesenen- oder Impfnachweises des Kunden 3. alternativ: Vorlage eines negativen PCR- oder Schnelltests des Kunden
11	Rheinland-Pfalz	23.08. - 11.09.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt
	Bedingungen:		1. Kontaktdaten-Erfassung bei Kunden 2. Überprüfung des amtlichen Lichtbilds im Ausweis und Dokumentation der Überprüfung 3. Vorlage negativer Testnachweis (Antigen, Selbsttest oder PCR) 4. alternativ: Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis 5. Maskenpflicht jenseits der sexuellen Dienstleistung 6. Begrenzung auf 1 Person je 10 qm 7. Lüftungskonzept für mehr als 20 Personen 8. Konzept zur Vermeidung von Gruppenbildung von mehr als 8 Personen 8. Ausschluss von Personen mit Symptomen 9. Wechsel der Bettwäsche nach Kundenkontakt				1. Testpflicht Prostituierte: (Antigen, Selbsttest oder PCR) 2. Alternativ: Impf- oder Genesennachweis 3. Testpflicht Kunde 4. Alternativ: Impf- oder Genesennachweis 5. Kontaktdaten-Erfassung bei Kunden 6. Überprüfung des amtlichen Lichtbilds im Ausweis und Dokumentation der Überprüfung

							7. Maskenpflicht in Räumlichkeit, aber nicht während Sex 8. Begrenzung auf 1 Person je 10 qm 9. Lüftungskonzept für mehr als 20 Personen 10. Konzept zur Vermeidung von Gruppenbildung von mehr als 8 Personen 11. Ausschluss von Personen mit Symptomen 12. Wechsel der Bettwäsche nach Kundenkontakt
12	Saarland	24.08. - 02.09.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	verboten	bedingt erlaubt
	Bedingungen:		1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung 3. Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis des Kunden 4. alternativ: Vorlage negativer Testnachweis des Kunden				1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung 3. Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis des Kunden 4. alternativ: Vorlage negativer Testnachweis des Kunden
13	Sachsen	26.08. - 22.09.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt
	Bedingungen:		1. Hygienekonzept 2. Inzidenz über 35: Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises 3. Inzidenz über 35: Kontaktdaten-Erfassung 3. Inzidenz über 35: Sexarbeiter*innen 2 x wöchentlich Selbst-, Schnell- oder PCR-Test				1. Hygienekonzept 2. Inzidenz über 35: Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises 3. Inzidenz über 35: Kontaktdaten-Erfassung 3. Inzidenz über 35: Sexarbeiter*innen 2 x wöchentlich Selbst-, Schnell- oder PCR-Test
14	Sachsen-Anhalt	20.08. - 16.09.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	erlaubt
	Bedingungen:		1. Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln 2. Kontaktdaten-Erfassung 3. Vorlage Genesenen- oder Impfnachweis des Kunden 4. alternativ: Vorlage negativer Testnachweis des Kunden				
15	Schleswig-Holstein	23.08. - 19.09.2021	bedingt erlaubt	verboten	bedingt erlaubt	verboten	bedingt erlaubt
	Bedingungen:		1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung 3. Maske während Sex 4. Vorlage Negativ-Test Kunde 5. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis des Kunden		1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung 3. Maske während Sex 4. Vorlage Negativ-Test Kunde 5. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis des Kunden		1. Hygienekonzept 2. Kontaktdaten-Erfassung 3. Maske während Sex 4. Vorlage Negativ-Test Kunde 5. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis des Kunden

			6. sex. Dienstleistung nur für einen Kunden 7. Sex nur für asymptomatische Personen 8. Alkoholverbot	6. sex. Dienstleistung nur für einen Kunden 7. Sex nur für asymptomatische Personen 8. Alkoholverbot	6. sex. Dienstleistung nur für einen Kunden 7. Sex nur für asymptomatische Personen 8. Alkoholverbot 9. keinen Prostitution im Freien	
16	Thüringen	23.08. - 29.09.2021	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt	bedingt erlaubt
	Bedingungen:		1. Kontaktdaten-Erfassung 2. Vorlage Negativ-Test Kunde 3. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis des Kunden			1. durchgängiges Tragen einer Maske 2. alternativ: negativer Testnachweis Kunde 3. alternativ: Genesenen- oder Impfnachweis des Kunden

TABELLE 02: Corona-Verordnungen der Bundesländer zu Prostitution und Dienstleistungen allgemein (UPDATE 30. August 2021)

Bundesland	Allgemeine Vorgaben für Dienstleistungen und Dienstleistungsbetriebe	Spezielle Vorgaben zu sexuellen Dienstleistungen in oder außerhalb von Prostitutionsgewerben
<p>01 Baden-Württemberg VO vom 16.08.2021 Gültig bis 13.09.2021</p>	<p>§ 4 Immunisierte Personen</p> <p>(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht nach Teil 2 keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.</p>	<p>§ 14 Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen</p> <p>(1) Der Betrieb von ... Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes</p> <p>ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.</p> <p>(4) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 3 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen</p>
<p>02 Bayern VO vom 23.08.2021 Gültig bis 10.09.2021</p>	<p>§ 14 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte</p> <p>(2) ¹Für die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske tragen muss. ²Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. ³Der Dienstleister hat die Kontakt Daten nach Maßgabe von § 5 zu erheben. ⁴In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr haben die Kunden für Dienstleistungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorzulegen.</p>	<p>§ 14 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte</p> <p>(1) ¹Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr gilt:</p> <p>1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass a) grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und b) die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.</p> <p>2.</p>

			<p>In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.</p> <p>3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p>
03	<p>Berlin VO vom 20.08.2021 Gültig bis 11.09.2021</p>	<p>§ 17 Dienstleistungen</p> <p>(1) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.</p>	<p>§ 17 Dienstleistungen</p> <p>(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind untersagt. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind. Beim Aufenthalte in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen.</p> <p>(4) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 3 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.</p>
04	<p>Brandenburg VO vom 28.08.2021 Gültig bis 24.09.2021</p>	<p>§ 11 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(1) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Erfassung der Personendaten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem 	<p>§ 11 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(3) Die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen ist zulässig, wenn über die Sicherstellung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 Buchstabe b genannten Maßnahmen hinaus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beteiligten asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und vor der Durchführung der sexuellen Dienstleistung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen, 2. die Beteiligten, solange die sexuelle Dienstleistung nicht erbracht wird, und alle sonstigen Personen in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske tragen sowie

		<p>Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,</p> <p>3. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Leistungserbringung,</p> <p>4. in geschlossenen Räumen</p> <p>a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen,</p> <p>b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.</p> <p>(2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a gilt nicht, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur dann zulässig, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger vor der Leistungserbringung einen auf sie oder ihn ausgestellten Testnachweis vorlegt. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen.</p>	<p>3. das Hygienekonzept nach Absatz 1 auch das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt.</p> <p>„Die 3G-Regel setzt in Brandenburg weiterhin grundsätzlich bei einer durchgehenden Sieben-Tage-Inzidenz von über 20 ein. Das bedeutet: In Brandenburger Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 überschreitet, gilt in vielen Bereichen: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete.</p> <p>.....</p> <p>In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 20 liegt, gilt die 3G-Regel (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete) in diesen Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen (Ausnahme: Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung), - für Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und diesen gleichgestellten Wohnformen, - Kontakt-Sport in Indoor-Sportanlagen, - Diskotheken, Clubs und Festivals (drinnen und draußen), - Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen.“ <p>https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/detail.php?gsid=bb1.c.714169.de</p>
05	<p>Bremen</p> <p>VO vom 02.08.2021 Gültig bis 30.08.2021</p>	<p>§ 1 Abstandsgebot</p> <p>„(3) Das Erbringen von körpernahen Dienstleistungen sowie von Handwerksleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet erscheinen, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern.</p> <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen</p> <p>(1) Alle Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe des Absatzes 2 geöffnet werden.</p>	

		<p>Für die im 2. und 3. Teil genannten Einrichtungen gelten die dortigen Sondervorschriften.</p> <p>(2) Die verantwortliche Person, etwa der Betreiber oder die Betreiberin, hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abstandsregel nach § 1 Absatz 1 eingehalten wird, 2. ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 vorgehalten wird, 3. bei Angeboten in geschlossenen Räumen alle Kundinnen und Kunden, Gäste oder Nutzerinnen und Nutzer in Namenslisten zum Zweck der Infektionskettenverfolgung nach § 6 Absatz 1 erfasst werden; 	
06	Hamburg VO vom 20.08.2021 Gültig bis 31.08.2021	<p>§ 14 Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene</p> <p>Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Angebote der Fußpflege, von Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und Sonnenstudios, sowie die Dienstleistungen des Friseurhandwerks gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7, 4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden, 5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist, 6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, 7. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden. 	<p>§ 14a Prostitutionsangebote</p> <p>(1) Für den Betrieb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von benutzten Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten, 5. der Zutritt und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig, 6. für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG (Prostituierte) die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,

			<p>7. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen,</p> <p>8. Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.</p> <p>Für Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools gelten die Vorgaben nach § 20 Absatz 3 entsprechend. Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.</p> <p>(2) Für die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen, 4. Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung vermittelt werden, 5. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor der Dienstleistung telefonisch oder digital abzuklären, 6. für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 7. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig. <p>(3) Für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG und die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG außerhalb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände
--	--	--	---

			<p>(einschließlich Sexspielzeug), zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,</p> <p>2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,</p> <p>3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,</p> <p>4. Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen,</p> <p>5. Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor dem Zutritt telefonisch oder digital abzuklären,</p> <p>6. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,</p> <p>7. für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen,</p> <p>8. für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,</p> <p>9. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen.</p> <p>(4) Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.</p> <p>(5) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.</p>
--	--	--	---

<p>07</p>	<p>Hessen</p> <p>VO vom 19.08.2021 Gültig bis 16.09.2021</p>	<p>§ 6 Dienstleistungen</p> <p>(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, sind einzuhalten.</p> <p>(2) Die Betreiber von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege dürfen nur Kundinnen und Kunden mit einem Negativnachweis nach § 1b nach vorheriger Terminvereinbarung so-wie bei Bestehen eines Testkonzeptes für das Personal bedienen.</p> <p>(3) Die Betreiber von Betrieben und Einrichtungen nach Abs. 2 Satz 1 haben sicherzustellen, dass Name, Anschrift und Telefonnummer der Kundinnen und Kunden ausschließlich zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung von Infektionen möglichst elektronisch erfasst werden; sie haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkung zu informieren; sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Betreiberin oder des Betreibers des Dienstleistungsbetriebs oder dessen Personals ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen.</p>	<p>§ 26 Prostitutionsstätten- und ähnliche Einrichtungen</p> <p>Der Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), oder einer ähnlichen Einrichtung, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden, 2. eine Kontaktdatenerfassung der Kundinnen und Kunden nach § 4 erfolgt, 3. die Betreiberinnen und Betreiber oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5, das das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt und eine mindestens einmal wöchentliche Testung der Prostituierten, soweit es sich nicht um geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, beinhaltet, erstellen und umsetzen.
<p>08</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>VO vom 13.08.2021 Gültig bis 10.09.2021</p>		<p>§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten</p> <p>(30) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummern 1 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes sind erlaubt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 29a einzuhalten. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.</p>

			<p>Anlage 29a zu § 2 Absatz 30 Auflagen für Prostitution</p> <p>Allgemeine Auflagen</p> <p>1. Die Kundinnen und Kunden sowie Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Dienstleistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.</p> <p>Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.</p> <p>2. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 2 ProStSchG, die nicht in einer Prostitutionsstätte tätig sind, haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.</p> <p>3. Für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, andere Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN</p>
--	--	--	---

			<p>14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, sofern dies im Rahmen der Erbringung oder Entgegennahme der Dienstleistung möglich ist. Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.</p> <p>4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegs-erkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.</p> <p>5. Eine Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur zulässig für Kundinnen und Kunden, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.</p> <p>6. Die Dienstleistungserbringung ist nur für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.</p> <p>7. An der erotischen / prostitutiven Dienstleistung (wie zum Beispiel dem Angebot und der Entgegennahme von vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr) dürfen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sein oder sich im selben Raum aufhalten.</p> <p>8. Nach jedem Kundenkontakt hat eine gründliche Händewaschung zu erfolgen.</p> <p>9. Direkte Kundenkontaktoberflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren oder zu tauschen (z.B. Bettwäsche, Handtücher). Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind</p>
--	--	--	--

			<p>diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen.</p> <p>10. Der Konsum von Alkohol oder stimulierenden Substanzen ist nicht zugelassen.</p> <p>II. Auflagen für Prostitutionsstätten</p> <p>1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.</p> <p>2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße (zum Beispiel regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten, das heißt mindestens nach jedem Kundenkontakt) und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>3. Der Zutritt der Kundinnen und Kunden darf nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erfolgen.</p> <p>4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.</p> <p>5. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG ist unzulässig.</p> <p>6. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG sind unzulässig.</p> <p>III. Auflagen für Prostitutionsvermittlungen</p> <p>Die Vermittlung darf sich ausschließlich auf Örtlichkeiten beziehen, die nicht von einem normierten Verbot umfasst sind.</p>
09	<p>Niedersachsen</p> <p>VO vom 25.08.2021 Gültig bis 22.09.2021</p>	<p>§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung</p> <p>(1) 1Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p>	

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht

...

11. bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss,

§ 5 Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; ausgenommen sind

§ 6 Datenerhebung und Dokumentation

(1) 1Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,

...

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises

§ 7 Testung

(1) 1In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt werden durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist,
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung...

§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete

...

Die Beschränkung gilt für

		4. die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen.	
10	<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>VO vom 20.08.2021 Gültig bis 10.09.2021</p>	<p>§ 2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen</p> <p>Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen weitergehende und von den nachfolgenden allgemeinen Regelungen abweichende rechtliche Vorgaben sowie Besuchs- und Schutzkonzepte für medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialhilfe sowie Sammelunterkünfte für Flüchtlinge erlassen.</p> <p>(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).</p> <p>Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.</p> <p>§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht</p> <p>(2) Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen in dem jeweiligen Gebiet die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:</p> <p>1. Veranstaltungen einschließlich Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen, Messen und Kongresse in Innenräumen sowie alle Sport- und Wellnessangebote sowie vergleichbare Angebote in Innenräumen,</p> <p>2. Veranstaltungen im Freien mit gleichzeitig mehr als 2 500 aktiv Teilnehmenden, Besucherinnen und Besuchern oder Zuschauenden (Großveranstaltungen) unter Ausnahme von solchen Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des</p>	<p>§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht</p> <p>(3) Bei folgenden Angeboten müssen nicht immunisierte Personen unter den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 über einen PCR-Test verfügen:</p> <p>1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz,</p> <p>2. Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen.</p>

		<p>Grundgesetzes, bei denen voraussichtlich die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sichergestellt ist, 3. körpernahe Dienstleistungen wie beispielsweise Friseur, Kosmetik, Körperpflege,</p> <p>„Eine generelle Pflicht zur Kontaktdatenerfassung zur Rückverfolgbarkeit von Personen für bestimmte Wirtschaftsbereiche - wie es die Coronaschutzverordnung zuvor in § 8 vorsah - besteht seit dem 20. August 2021 nicht mehr. Jedoch können sich in bestimmten Bereichen aufgrund spezieller Verordnungen wie beispielsweise nach der CoronaFleischwirtschaftsVO weiterhin Kontaktnachverfolgungspflichten ergeben.“</p> <p>https://www.lfdi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Corona---Kundenkontaktdaten/Inhalt/Kundenkontaktdaten/Kundenkontaktdaten.html</p>	
11	<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>VO vom 23.08.2021 Gültig bis 11.09.2021</p>		<p>§ 6 Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote</p> <p>(6) Die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Prostitutionsgewerbes nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG ist unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen, 2. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9, 3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und 4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem

Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Landesweites Hygienekonzept für Prostitutionsstätten und sexuelle Dienstleistungen

1. Grundsätze

Für die Einhaltung der Regelungen dieses **Hygienekonzepts** ist der **Betreiber** oder die Betreiberin des Prostitutionsgewerbes bzw. bei der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen außerhalb des Prostitutionsgewerbes die oder der **Prostituierte** verantwortlich. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren bzw. gegenüber diesen Personen ist die sexuelle Dienstleistung nicht zu erbringen.

2. Organisation der Durchführung

a. Die oder der Verantwortliche erstellt ein **individuelles Schutz- und Hygienekonzept**, das auf die jeweilige Situation vor Ort abgestimmt ist. Die wesentlichen Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Auf Aufforderung ist das Hygienekonzept der Einrichtung den zuständigen Behörden vorzulegen.

b. Die vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung wird empfohlen.

c. Die **Kontaktnachverfolgbarkeit** aller anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Personen sind vom Anbieter der Dienstleistung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Digitale Erfassung ist im Rahmen der § 1 Abs. 8 CoBeIVVO möglich. Die angegebenen Daten sind durch **Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises** zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

d. Die Ausübung des Prostitutionsgewerbes oder die Erbringung sexueller Dienstleistungen darf im Freien oder in belüfteten Räumen erfolgen. Generell gilt, dass soweit sich in einem Raum mehr als zwei Personen befinden, eine **Begrenzung auf eine Person pro 10 qm Fläche eines Raumes und insgesamt auf höchstens 50 Personen** einzuhalten ist. Liegt die Zahl über 20 Personen, ist ein tragfähiges **Lüftungskonzept** vorzuhalten. Ein **Konzept zur Vermeidung von Gruppenbildung von mehr als 8 Personen** ist erforderlich. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung von in der

			<p>Prostitutionsstätte gelegenen Schwimmbecken, Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools unterliegt den gleichen Beschränkungen. Es wird dringend empfohlen, diese und insbesondere die Nutzung der Dampfbäder wegen der Gefahr der Tröpfcheninfektion nur durch Geimpfte zuzulassen.</p> <p>3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:</p> <p>a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen.</p> <p>b. Für Gäste von Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG sowie die Erbringerinnen und Erbringer der sexuellen Dienstleistungen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die Testpflicht gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ProstSchG außerhalb von Prostitutionsstätten sowohl für die Erbringerinnen und Erbringer der sexuellen Dienstleistungen als auch deren Kundinnen und Kunden. Nach § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) sind genesene und geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung mit getesteten Personen gleichgestellt.</p> <p>c. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten der zur Erbringung der sexuellen Dienstleistung vorgesehenen Räume die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Entsprechende Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten sind vorzuhalten.</p> <p>d. Für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt in Räumen die Maskenpflicht während der Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der eigentlichen sexuellen Dienstleistung kann die Maske abgenommen werden. Die Maskenpflicht gilt nicht für Schwimmbecken, Whirlpools, Dampfbäder und Saunen. Die in diesem Absatz genannten Regelungen gelten auch für sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten sowie im Rahmen von Prostitutionsvermittlung.</p> <p>e. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können. Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise als Einmalprodukte zu entsorgen.</p> <p>4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:</p> <p>a. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.</p>
--	--	--	--

			<p>b. Nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung sind Handtücher, Laken, Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte oder mit Körperflüssigkeiten versehene Oberflächen zu reinigen.</p>
12	<p>Saarland</p> <p>VO vom 25.06.2021 Gültig bis 08.07.2021</p>		<p>§ 5 Hygienekonzepte</p> <p>(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für</p> <p>...</p> <p>8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen,</p> <p>10. Prostitutionsstätten und das Prostitutionsgewerbe sowie</p> <p>§ 7 Betriebsbeschränkungen und -untersagungen sowie Schließung von Einrichtungen</p> <p>...</p> <p>(8) Verboten ist die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327). Im Übrigen ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.</p>
13	<p>Sachsen</p> <p>VO vom 26.08.2021 Gültig bis 22.09.2021</p>	<p>§ 5 Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)</p> <p>(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig.</p> <p>(3) Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber</p>	<p>§ 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35</p> <p>(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zugang zur Innengastronomie, 2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, 3. die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und Prostitution, <p>(2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt</p>

		<p>einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen.</p> <p>§ 6 Maskenpflicht</p> <p>(3) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht</p> <p>...</p> <p>5. bei körpernahen Dienstleistungen für die Kunden und Dienstleister,</p>	<p>verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.</p>
14	<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>VO vom 20.08.2021 Gültig bis 16.09.2021</p>		<p>§ 7 Sonstige Einrichtungen und Angebote</p> <p>...</p> <p>(3) Die Verantwortlichen der folgenden Einrichtungen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen und Personen den Zutritt nur zu gewähren, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind:</p> <p>...</p> <p>8. Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329).</p> <p>(4) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind nur als professionell organisierte Veranstaltungen unter den Maßgaben des § 3 Abs. 2 gestattet</p>
15	<p>Schleswig-Holstein</p> <p>VO vom 23.08.2021 Gültig bis 19.09.2021</p>	<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(1) Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt müssen Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie die Kundin oder der Kunde eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen.</p> <p>(2) Dienstleistungen mit Körperkontakt, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Maske tragen kann, sind verboten. Dies gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 sowie ein Gesichtvisier oder eine Schutzbrille trägt, – die Kundin oder der Kunde eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vom selben Tag oder vom Vortag in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegt oder vor Ort einen solchen Test durchführt und 	<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(4) Für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), eine Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 4 ProstSchG und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne von § 2 Absatz 1 ProstSchG gelten folgende Anforderungen und Beschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreiberinnen und Betreiber oder, falls solche nicht vorhanden sind, Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt; 2. Betreiberinnen und Betreiber oder, falls solche nicht vorhanden sind, Prostituierte haben vor Erbringung der sexuellen Dienstleistung die

	<p>– die Dienstleisterin oder der Dienstleister über ein schriftliches Testkonzept für das Personal verfügt und es umsetzt.</p> <p>Die Schutzmaßnahme nach Satz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Kundin oder des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.</p> <p>(3) Dienstleisterinnen und Dienstleister, die Tätigkeiten mit Körperkontakt ausführen, haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.</p>	<p>Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;</p> <p>3. Kundinnen und Kunden haben während des Aufenthalts in Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 ProStSchG und während der sexuellen Dienstleistung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen;</p> <p>4. sexuelle Dienstleistungen dürfen nur getesteten Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV erbracht werden;</p> <p>5. Prostituierte müssen über einen höchstens 72 Stunden alten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV verfügen;</p> <p>6. Prostituierte haben während der Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen;</p> <p>7. sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von jeweils einer oder einem Prostituierten für jeweils eine Person erbracht werden; weitere Personen dürfen sich währenddessen nicht im selben Raum befinden;</p> <p>8. der Aufenthalt in Prostitutionsstätten sowie die Erbringung und die Entgegennahme sexueller Dienstleistungen ist nur asymptomatischen Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV, die nicht erkennbar berauscht sind, gestattet;</p> <p>9. in Prostitutionsstätten darf kein Alkohol ausgeschenkt oder verzehrt werden und</p> <p>10. die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProStSchG, in anderen Fahrzeugen und außerhalb geschlossener Räume ist unzulässig.</p> <p>Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProStSchG und die Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProStSchG sind unzulässig.</p> <p>Die Betreiberin oder der Betreiber einer Prostitutionsstätte oder einer Prostitutionsvermittlung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 Nummern 3 bis 10 zu gewährleisten. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProStSchG und die Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProStSchG sind unzulässig.</p>
--	---	---

<p>16</p>	<p>Thüringen</p> <p>VO vom 23.08.2021 Gültig bis 29.09.2021</p>		<p>§ 12 Kontaktnachverfolgung</p> <p>Die Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung von Gästen und Besuchern nach § 3 Abs. 4 ist in geschlossenen Räumen erforderlich</p> <p>...</p> <p>7. in Diskotheken, Tanzklubs und sonstigen Tanzlustbarkeiten, Prostitutionsstätten, Bordellen und vergleichbaren Einrichtungen, bei sexuellen Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, in Swingerklubs und ähnlichen Angeboten,</p> <p>§ 13 Testpflicht</p> <p>Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist in geschlossenen Räumen erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung durch den Kunden, sofern eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig getragen werden kann, 2. bei Orchesterproben, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und bei Chorproben, 3. in Diskotheken, Tanzklubs und bei sonstigen Tanzlustbarkeiten, 4. in Prostitutionsstätten, Bordellen und vergleichbaren Einrichtungen, bei sexuellen Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sowie in Swingerklubs <p>§ 17 Diskotheken, Tanzklubs und sonstigen Tanzlustbarkeiten, Swingerklubs und sexuelle Dienstleistungen</p> <p>(1) Diskotheken, Tanzklubs und sonstigen Tanzlustbarkeiten sowie Swingerklubs und ähnliche Angebote, die nicht bereits aufgrund des § 29 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung geöffnet sind, können auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO geöffnet werden, soweit der Nachweis der Beachtung der infektiions- und hygienschutzrechtlichen Bestimmungen erbracht wird. Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor der erstmaligen Öffnung zu stellen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Prostitutionsstätten, Bordelle und vergleichbare Einrichtungen sowie bei sexuellen Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit mehr als zwei Personen an der sexuellen Dienstleistung beteiligt sind.</p>
-----------	--	--	--

Quellen:

Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bayern:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13

Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/disService/public/gvblDetail.jsp?id=9247>

<https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/detail.php?gsid=bb1.c.714169.de>

Bremen:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/GBI_2021_06_18_Nr_0068_signed.pdf

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_17.08.21_final.pdf

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/25_CoBeLVO.pdf

Saarland:

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/ documents/verordnung_stand-21-08-18.html#doc85d6c037-24ba-4e89-ade3-6ac009f78c0bbodyText10

Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-08-24.pdf>

Sachsen-Anhalt:

<https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik und Verwaltung/Geteilte Ordner/Corona Verordnungen/Dokumente/Lesefassung Vierte AEVO der 14. SARS-CoV-2-EindV.pdf>

Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210820_LF_corona-bekaempfungsvo.html

Thüringen:

https://thueringen.de/media/corona/2021_08_23_Lesefassung_2._Aend_ThuerSARS-CoV-2-IfS-MassnVO.pdf

